

007 K 020/18



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, dem 15. Juli 2019, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210**

das im Grundbuch von Geilenkirchen Blatt 2924 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Geilenkirchen, Flur 30, Flurstück Nr. 130, Gebäude- und Freifläche,
Pfarrer-Lowis-Strasse 4,
groß: 16,02 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Teilunterkellertes, einseitig angebautes, zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Haus wurde vermutlich um 1900 als Generationenhaus einer Landwirtfamilie erbaut. Das Haus befindet sich in einem veralteten und vernachlässigtem Zustand. Es ist vielfach durchfeuchtet mit großflächiger Schimmelbildung. Die Bäder sind nicht mehr nutzbar, eine Heizung fehlt. Diverse Scheunen und Schuppen befinden sich vielfach ebenfalls in einem schlechten Zustand. Nach Aussage des Gutachters ist eine Sanierung der Gebäude nicht rentabel.

Antragsteller: 02451/9398-0 Az. 01 2018 0143



Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 49.000.- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 15.04.2019

